

99083002011000

Vorname Änderung

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012386/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083002011000
Leistungsbezeichnung I	Vorname Änderung
Leistungsbezeichnung II	Vorname ändern
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namensänderung, Familiennamen, Nachname, Vorname, Familie, Namensrecht, Rufname, Taufname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	01.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	Namensänderungsgesetz [http://§ 11 Namensänderungsgesetz (NamÄndG)](http://§ 11 Namensänderungsgesetz \\\(NamÄndG\\)) Änderung von Familiennamen und Vornamen [http://Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)](http://Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen \\\(NamÄndVwV\\)) Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen http://Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
Teaser	Sie können Ihren Vornamen unter bestimmten Voraussetzungen ändern lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihren Vornamen ändern lassen möchten, muss ein wichtiger Grund vorliegen, der die Namensänderung rechtfertigt. Wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen von Ihnen als Namensträger oder Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als: das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung Ihres Namens. Wichtige Gründe sind zum Beispiel: • religiöse Motive, • wenn der Name Auslöser ist für psychische Probleme (zum Beispiel durch Assoziationen) • wenn Verwechslungsgefahr besteht, • wenn der Name anstoßig oder lächerlich klingt und umständlich auszusprechen oder kompliziert zu schreiben ist oder

Modul

Sachverhalt

- nach einer Geschlechtsumwandlung.

Weiterhin muss Ihr Name deutschem Recht unterliegen. Das schließt nicht nur deutsche Staatsangehörige ein, sondern auch Asylberechtigte, ausländische Geflüchtete und Staatenlose. Eine Namensänderung kommt nicht in Betracht, wenn Ihnen Ihr Name nicht gefällt, beispielsweise bei Namen fremdsprachigen Ursprungs. Eine Namensänderung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Sie eine Identifizierung durch Glaubiger erschweren möchten. Bei Kindern über 1 Jahr und jünger als 16 Jahren können Sie den Vornamen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes ändern.

Erforderliche Unterlagen

- Meldebescheinigung und gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass)
 - Auszug aus dem Geburtenregister (erhältlich beim Standesamt des Geburtsorts)
 - bei Staatenlosen: Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
 - bei heimatlosen Ausländern oder Asylberechtigten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
 - bei ausländischen Geflüchteten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz

Für weitere Unterlagen erkundigen Sie sich bitte vorab bei der für Sie zuständigen Namensänderungsbehörde

Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
 - Sie sind asylberechtigt, ausländischer Geflüchteter, Staatenlose oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder Kontingentflüchtling.
 - Es liegt ein wichtiger oder schwerwiegender Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.

Kosten

Je nach Verwaltungsaufwand und Bundesland unterschiedlich.
Hinweis: Bei erfolgreicher Änderung entstehen Folgekosten, da Sie Dokumente, beispielsweise den Personalausweis oder Reisepass, neu beantragen müssen. Bei Ablehnung des Antrags entsteht eine Gebühr in Höhe von 10 bis 50 Prozent der Verwaltungsgebühr.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Die Änderung Ihres Vornamens müssen Sie schriftlich beantragen.

- Erfragen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde das Antragsformular oder laden Sie dieses herunter und füllen Sie es vollständig aus. Für Minderjährige stellt der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin den Antrag.
- Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar. Die Behörde muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls abwägen und entscheiden. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens wiegt umso schwerer, je länger der Name geführt wurde.
- Ihre zuständige Stelle erhebt einen Gebühreenvorschuss und führt daraufhin die erforderlichen Ermittlungen durch. Dabei beteiligt sie bei über 14 Jahre alten Personen verschiedene Stellen, beispielsweise die Polizei. Sie holt Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht und erforderlichenfalls von weiteren Stellen ein.
- Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie eine Urkunde über die Namensänderung. Mit deren Aushandigung wird die Namensänderung wirksam. Andernfalls erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Die Namensänderungsbehörde teilt Ihre Namensänderung weiteren Stellen mit. Dazu gehören
 - die Meldebehörde,
 - das Standesamt, das das Geburtenregister führt,
 - das Standesamt, das das Eheregister oder das Lebenspartnerschaftsregister führt.
- Sobald die Namensänderung wirksam geworden ist, müssen Sie verschiedene Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Fahrzeugschein) ändern lassen. Diese Änderungen müssen Sie selbst beantragen.

Hinweis: Ist eine weitere Person beteiligt, beispielsweise der andere Elternteil bei der Namensänderung eines Kindes nach Scheidung der Eltern, erhalten Sie zunächst nur einen Bescheid über die Namensänderung. Darin wird darauf hingewiesen, dass Sie warten müssen, bis die Namensänderung nicht mehr mit rechtlichen Mitteln angegriffen werden

Modul	Sachverhalt
	kann. Die Namensänderung wird in diesen Fällen unter folgenden Voraussetzungen wirksam: • die andere beteiligte Person akzeptiert die Namensänderung oder • die Widerspruchsbehörde oder die Gerichte bestätigen die Namensänderung.
Bearbeitungsdauer	Etwa 6 Monate
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html
Hinweise	Fragen Sie zunächst telefonisch bei Ihrer Behörde nach, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• öffentlich-rechtliche Namensänderung • Änderung nur möglich bei: • wichtigem Grund oder • schwerwiegenden Gründen bei Kindern zwischen 1 und 16 Jahren. • wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten, schutzwürdigen Interessen des Namenstragers an der Namensänderung schwerer wiegen als • das öffentliche Interesse oder • ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens. • Voraussetzung: Name muss dem deutschen Recht unterliegen, was der Fall ist bei • deutschen Staatsangehörigen, • Asylberechtigten, • ausländischen Geflüchteten und Staatenlosen. • zuständig: Namensänderungsbehörde des Wohnortes, meist Bürger- oder Standesamt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12386)
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)